

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 48/2017



Veröffentlicht am: 24.05.2017

Satzung der Otto-von-Guericke Graduate Academy

vom 17.05.2017

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 1, § 54 Satz 2, § 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), i. V. m. § 4 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305), beschließt der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 17.05.2017 die *Otto-von-Guericke Graduate School* in *Otto-von-Guericke Graduate Academy* umzubenennen.

Die Satzung der *Otto-von-Guericke Graduate School* in der Fassung vom 19.05.2010 wird durch nachfolgende Satzung folgt ersetzt:

§ 1

Rechtsstellung

Die *Otto-von-Guericke Graduate Academy* (nachfolgend: OVG-GA) hat die Rechtsform einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 99 Abs. 1 HSG LSA. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats, vertreten durch den/die Prorektor/-in für Forschung, Technologie und Chancengleichheit.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der *OVG-GA* ist die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Otto-von-Guericke-Universität ab Beginn der Promotion.

Dies schließt Promovenden in strukturierten Programmen und extern Promovierende ein.

Die *OVG-GA* bietet ihnen Beratung, Training und Mentoring an, um sie auf dem Weg in eine wissenschaftliche oder außerwissenschaftliche Karriere zu unterstützen und zu begleiten.

(2) Die *OVG-GA* unterstützt die Entwicklung der strukturierten Promotion, die Vernetzung der vorhandenen Promotionsprogramme an der Otto-von-Guericke-Universität und die Einwerbung und Entwicklung weiterer Promotionsprogramme. Dazu gehören alle Aktivitäten, die der Förderung von Promotionen an der Otto-von-Guericke-Universität dienlich sind.

(3) Die *OVG-GA* koordiniert die Qualitätssicherung der Betreuung und Qualifikation der Promovierenden und Promovierten¹, insbesondere durch

1. den Ausbau der überfachlichen Qualifizierungen sowie der Beratungs- und Unterstützungsangebote aller Art für Promovierende und Promovierte,

¹ „Promovierte“ erfasst die gesamte Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses ab dem Absolvieren der Promotion.

2. die Verbesserung der wissenschaftlichen und sozialen Infrastruktur für Promovierende und Promovierte, die Koordination und Unterstützung der Kooperation mit nichtuniversitären Einrichtungen, insbesondere mit den Forschungseinrichtungen im Umfeld der Otto-von-Guericke-Universität und den Fachhochschulen des Landes,
 3. die Förderung der interdisziplinären und sonstigen Zusammenarbeit verschiedener Fachgebiete und Fakultäten bei gemeinsamen Forschungsvorhaben mit Promovierenden und Promovierten,
 4. die Förderung der Chancengleichheit, insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils bei den Promovierenden und den Promovierten in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und der Koordinierungsstelle für Genderforschung und Chancengleichheit in Sachsen-Anhalt,
 5. die Unterstützung von Promovierenden und Promovierten mit Familie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Familienbeauftragten auf Fakultäts- und/oder Universitätsebene.
- (4) Die *OVG-GA* entwickelt interne Strukturen, um ihre Arbeitsfähigkeit sicherzustellen. Promotionsprogramme der *OVGU-GA* bilden selbständige Untereinheiten der *OVGU-GA*. Auf Vorschlag der beteiligten Fakultät/-en und durch Beschluss des Senats können auch fakultätsinterne Promotionsstrukturen eingerichtet werden.
- (5) Die Angebote der *OVG-GA* stehen allen Promovierenden und Promovierten der Otto-von-Guericke-Universität offen.

§ 3 Organe

Organe der *OVG-GA* sind das Direktorium und der Rat.

§ 4 Das Direktorium

- (1) Die *OVG-GA* wird durch das Direktorium unter Vorsitz des wissenschaftlichen Direktors/ der wissenschaftlichen Direktorin geleitet. Diese/r vertritt die *OVG-GA* in allen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Otto-von-Guericke-Universität. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Das Direktorium wird aus Mitgliedern des Rates der *OVG-GA* gebildet. Es besteht aus:
 1. dem/der wissenschaftlichen Direktor/-in,
 2. dem/der stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktor/-in,
 3. dem/der Prorektor/-in für Forschung, Technologie und Chancengleichheit,
 4. einem/einer Vertreter/-in der Promovierenden gemäß § 7,
 5. einem/einer Vertreter/-in der Promovierten gemäß § 7,
 6. den Koordinator/-innen der *OVG-GA* gemäß § 6.
- (3) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der/Die wissenschaftliche Direktor/-in und sein/-e/ihre Stellvertreter/-in werden durch den Rat der *OVG-GA* gewählt und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch den Senat bestellt.
- (4) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

1. Disposition über die Mittel, die der *OVG-GA* zur Verfügung stehen, gemäß den Kriterien, die der Rat festgelegt hat,
 2. Berichterstattung über die Verwendung der Mittel gegenüber dem Rat,
 3. jährliche Berichterstattung gegenüber dem Rektorat.
 4. Die Mitglieder des Direktoriums wirken als Ombudspersonen für die Promovierenden und Promovierten der Otto-von-Guericke-Universität bei Konfliktfällen aller Art.
- (5) Das Direktorium legt über den Rat der *OVG-GA* dem Senat in 3-jährigem Turnus einen Bericht über die Arbeit der *OVG-GA* vor.

§ 5

Der Rat

- (1) Der Rat der *OVG-GA* besteht aus:
1. dem/der wissenschaftlichen Direktor/-in und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in,
 2. den Sprecher/-innen der strukturierten Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität oder Vertreter/-innen mit vergleichbarer Funktion,
 3. der/dem Prorektor/-in für Forschung, Technologie und Chancengleichheit oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/-in,
 4. jeweils einem/einer Vertreter/-in der nicht bereits durch ein Mitglied nach Nr. 1 oder 2 vertretenen Fakultäten unter Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils,
 5. vier Vertreter(n)/-innen der Promovierenden unter Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils
 6. vier Vertreter(n)/-innen der Promovierten unter Berücksichtigung eines angemessenen Frauenanteils.
- (2) Die Vertreter/-innen der Fakultäten gemäß Nr. 4 werden von ihrer Fakultät vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Promovierenden und Promovierten wählen ihre Vertreter/-innen gemäß § 7.
- (3) Der Rat der *OVG-GA* hat folgende Aufgaben:
1. Beschluss aller grundlegenden Angelegenheiten der *OVG-GA* gem. § 2,
 2. Wahl des/der wissenschaftlichen Direktor/-in und seiner/ihrer Stellvertreter/-in, die vom Senat bestellt werden,
 3. Verabschiedung und Weiterentwicklung von Vergabekriterien für Mittel, die die *OVG-GA* verwaltet,
 4. Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualitätsstandards der *OVG-GA*,
 5. Weiterentwicklung von Fördermöglichkeiten für Promovierende und Promovierte.
- (4) Der Rat der *OVG-GA* tagt in der Regel einmal im Semester nach schriftlicher Einberufung mit einer Frist von zwei Wochen durch das Direktorium. Er wird auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Die Sitzung wird von einem Mitglied des Direktoriums geleitet.

§ 6 **Die Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle hat folgende Arbeitsbereiche:
 1. Erledigung aller Koordinierungs- und Geschäftsführungsaufgaben,
 2. Bearbeitung aller Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 3. Überwachung der Haushaltsplanung,
 4. Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und des Rates,
 5. Bekanntmachung und Ausführung der Beschlüsse der Organe der *OVG-GA*.
 6. Vermittlung und Mediation bei Konflikten zwischen Promovierenden bzw. Promovierten und Betreuungspersonen.
- (2) Sie verfügt über hauptamtliche wissenschaftliche Koordinator/-innen für ihre Aufgaben.
- (3) Die Zuweisung und Mitarbeit von weiterem Personal sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Otto-von-Guericke-Universität werden mit dem Rektorat im Rahmen von Vereinbarungen geregelt.

§ 7 **Vertretung der Promovierenden und der Promovierten**

- (1) Die Promovierenden und Promovierten der Otto-von-Guericke-Universität werden ermutigt, jeweils eine eigene Vertretung zu bilden. Diese Vertretungen regeln ihre Ziele, Aufgaben und Strukturen jeweils in einer Ordnung, die vom Direktorium der *OVG-GA* bestätigt wird.
- (2) Die Arbeit dieser Vertretungen wird von der *OVG-GA* im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.
- (3) Falls keine Wahlen der Vertretungen nach Absatz 1 zustande kommen, bestellen die Fakultäten jeweils einen/eine Vertreter/-in der Promovierenden sowie der Promovierten ihrer Fakultät und jeweils einen/eine Stellvertreter/-in.
- (4) Die Wahrnehmung der Interessen im Rat gemäß § 5 Absatz 1 wird von jeweils 4 der nach Absatz 1 gewählten oder nach Absatz 2 bestellten Vertretern/Vertreterinnen der Promovierenden und der Promovierten ausgeübt. Die Mitglieder der Vertretungen legen jeweils fest, wer das Stimmrecht ausübt.
- (5) In gleicher Weise verfahren die Vertretungen hinsichtlich des/der jeweiligen Vertreters/Vertreterin im Direktorium.
- (6) Die übrigen nach Absatz 3 bestellten Vertreter/-innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates der *OVG-GA* beratend teilzunehmen.

§ 8

Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität

- (1) Die Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität (DFG-GRKs, IMPRS etc.) verwalten ihre jeweiligen Drittmittel eigenständig. Die *OVG-GA* verfügt nur über Finanzmittel, die ihr aus Haushaltsmitteln der Otto-von-Guericke-Universität zugeteilt sind, ihr direkt zugewendet werden oder von Promotionsprogrammen der Otto-von-Guericke-Universität freiwillig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Promotionsprogramme der Otto-von-Guericke-Universität betreiben ihr Qualifizierungsprogramm eigenständig. Die *OVG-GA* ist gegenüber den Promotionsprogrammen nicht weisungsbefugt.

§ 9

Anwendung der Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung und der Kapazitätsverordnung

Promovierende an der *OVG-GA* werden als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen gemäß den Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der jeweils geltenden Fassung und bei kapazitären Berechnungen wie Studierende in der Regelstudienzeit gemäß den Regelungen der Kapazitätsverordnung (KapVO) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Die Veranstaltungen für Promovierende im Rahmen der *OVG-GA* gelten entsprechend den Regelungen der LVVO als Wahlpflichtveranstaltungen (z. B. Promovierenden-Seminare oder -kolloquien).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor